

# VELEDES-Infoschreiben Nr. 39 vom 04.04.2022

Liebe VELEDES Mitglieder

Wie Sie bestimmt bereits den Medien entnommen haben, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 30. März 2022 beschlossen, dass die letzten **Massnahmen** in der Covid-19-Verordnung besondere Lage **schweizweit per 1. April 2022, aufgehoben** werden. Ab diesem Zeitpunkt besteht sowohl im öffentlichen Verkehr als auch in Gesundheitseinrichtungen auf nationaler Ebene **keine Hygienemaskenpflicht** mehr. Auch die **Isolationspflicht für infizierte Personen entfällt**. Damit erfolgt die Rückkehr in die normale Lage, und die Hauptverantwortung für Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung liegt nun wieder bei den Kantonen; diese können namentlich für Gesundheitseinrichtungen an der Maskenpflicht festhalten. Bis im Frühling 2023 ist eine Übergangsphase mit erhöhter Wachsamkeit und Reaktionsfähigkeit angezeigt.

## **Gesetzliche Fürsorgepflicht:**

Trotz der Rückkehr zur «Normalität» möchten wir Sie dazu ermutigen, die Basis-massnahmen bezüglich Abstand- und Hygienekonzepten dem Verlauf der Fallzahlen anzupassen, um so Ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden nachzukommen. Selbstverständlich soll damit auch die Kund-schaft geschützt werden.

Die **Fallzahlen sind nach wie vor hoch** und es zirkuliert noch immer viel Virus in der Bevölkerung. Dies ist gerade vor dem Hintergrund, dass die Isolationsvor-schriften aufgehoben wurden, eine heikle Phase für Arbeitgeber mit Blick auf die gesetzliche Fürsorgepflicht, und um Ausfälle beim Personal zu vermeiden.

Es wird aus unserer Sicht, weiterhin wichtig sein, die **Grundprinzipien zur Vermeidung von Ansteckungen anzuwenden**.

**Wir empfehlen daher:**

- **Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene durch Desinfektionsmittelspender, Plexiglasvorrichtungen und Abstandsmarkierungen**
- **besonders gefährdete Personen schützen**
- **freiwilliges Tragen von Schutzmasken**

**Wie sollte man mit auf Corona positiv getesteten Mitarbeitenden umgehen?**

1. **Die Person ist positiv auf Corona getestet und zeigt keine Symptome**

Ein Unternehmen hat grundsätzlich folgende zwei Möglichkeiten, falls der auf Corona positiv getestete Mitarbeitende *ohne* Symptome ( ohne Möglichkeit für Homeoffice) hat:

- a. **Der Mitarbeitende arbeitet im Betrieb.** Bei dieser Variante muss der Arbeitgeber, wie auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle Schutzmassnahmen konsequent einhalten, damit eine Ansteckung bestmöglich verhindert werden kann, **beispielsweise durch Maskentragpflicht des betreffenden Teams während den entsprechenden Tagen.**
- b. **Der Arbeitgeber ordnet an, dass der Mitarbeitende zuhause bleibt.** In diesem Fall erhalten die Mitarbeitenden den vollen Lohn.

## **2. Person ist positiv auf Corona getestet und zeigt Symptome**

Wird ein Mitarbeiter positiv auf Corona getestet und zeigt Symptome, sollte dieser sich zuhause isolieren. Das Handling des krankheitsbedingten Ausfalls in Bezug auf die Lohnfortzahlungspflicht und auf ein allfälliges Arztzeugnis sollte dann gemäss dem Betriebsreglement abgewickelt werden.

**Grundsätzlich gilt, dass ein PCR-Test für den Nachweis der Ansteckung nötig ist. Wer Symptome hat, kann sich weiterhin kostenlos testen lassen.**

Herzliche Grüsse

Marcel Mautz  
Geschäftsführender Präsident VELEDES